

comparari potest cum fine Cantici Moysis Deut. 32, 43 et fine libri Isaiae. Quo fine psalmi vigiles esse admonemur, quia nescimus, quando hostis, insurget in nos, itemque nescimus, quando veniet Filius hominis. Vigilate ergo, quia nescitis neque diem neque horam.

## Eine bemerkenswerte Abtwahl in Neresheim (Württemberg)

zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Exemption der niederschwäbischen Congregation sub titulo „S. spiritus“.

Mittheilung von M. i. G. (W.)

Im Stadtarchiv zu Augsburg liegen gegen 130 Fascikel Neresheimiana aus dem Nachlass des P. Nack v. Neresheim, weiland Domcapitular in Augsburg. Ein Fascikel betitelt sich: Edmundus a II. fundatione abbas XXXXII. (1729—39). Wir wollen dessen Inhalt in Kürze mittheilen. Die Abhandlung ist lateinisch geschrieben, enthält biographische Notizen über Edmund (Heisser v. Kleinerthingen, geb. 24. Febr. 1689, im Kloster Musikdirector und später Prior), eine kurze Geschichte der Gründung der niederschwäbischen Congregation und bemerkenswerte Mittheilungen über den Streit der Congregation mit dem bischöflichen Ordinariat Augsburg, wegen des erhaltenen Exemptionsbrevés.

Abt Edmund wurde nach Resignation Amands, 21. April 1729, mit 10 von 18 Stimmen zum Abt erwählt. Der Generalpräses der Congregation bestätigte den Erwählten, übergab ihm den Ring und wies ihn in die Temporalien ein. Der Benedictionsact wurde erst 16. Oct. vorgenommen: Bischof Alexander Sigismund erklärte die Wahl für nichtig, „also wollen wir anmit nicht nur allein die von unserm eigens abgeschickten Geistlichen Rath in unserm Namen wider diese Election allbereits interponirte Protestation kräftigst wiederholen, sondern auch den ganzen Akt für null und nichtig deklarirt haben.“ (28. Ap. 1829.)

Ex utraque parte acrite pugnabatur. „Zum bessern Verstandnis wollen wir das ganze Exemptionsgeschäft folgen lassen.“

Die Congregation entstand 1685 unter Bischof Johann Christophorus von Augsburg:

qui Romano abbati apud S. Udalricum Augustae V. motu proprio significavit, ut in posterum ipsimet abbates in congregationem non exemptam uniti exclusis etiam episcopalibus monasteria sua visitent.

„Er war recht schlau und ging es so an, weil er fürchtete, es möchte gehen, wie bei der bayerschen Congregation, welche von Innocenz XI. 1684 das Privileg der Exemption erhalten. So

kamen die Aebte von Niederschwaben: Anselm v. Elschingen, Benedict v. Füssen, Andreas v. Donauwörth, Benedict von Ottobeuren, Anselm v. Deggingen, Aemilian von Irrsee, Simbert v. Neresheim, Bonifaz v. Fultenbach und Elchingen zusammen zur Berathung, fertigten einen Dankbrief für gnädige Gestattung der Congregationsstiftung. Die Convente waren alle mit einverstanden (mit Ausnahme v. Ottobeuren; letzteres trat bei 1688 nach Resignation seines Abtes, mit dem es im Unfrieden lebte.) Die Congregation trat hiemit ins Leben und benannte sich *de spiritu sancto*. Der Bischof bestätigte die Statuten. Unter seinem Nachfolger Sigismund Alexander bemühte sich Abt Gordian von Ottobeuren *ad alia statuta minus praeindiciosa colligenda*, in quibus priora nonnullis in locis mutationem subierunt. Es sind dies die Statuten, welche Alexander 1699 feierlich bestätigte und die heute noch gelten. 1713 wurde in Augsburg Gebhard v. Voehlin Generalvicar, welcher der Congregation bei ihrem Versuch exempt zu werden, ungeheure Schwierigkeiten machte. 1725 strengte sich unser Abt Amandus, als Congregationspräses gar sehr an, um die Cassinentischen Privilegien zu erhalten. Er erhielt sie *quoad spiritualia*. Den vollkommenen Abläss, um den er fürs Triennialcapitel eingekommen war, erhielt er auch. Auf dem Capitel in Füssen beschloss man nun einstimmig, dem Papst zum Danke 1000 *sacrificia offerre*. Dies aber entfachte die Flamme. Man musste sich sehr hüten, dass die Sache in Augsburg nicht bekannt würde, wenn man sie nicht ganz vereiteln wollte. In Rom wollte man nur *notabilem numerum religiosorum et consensum necessarium monasteriorum*, um das Breve ausstellen zu können. Dies wurde besorgt und Benedict XIII. fertigte es aus, 28. Juni 1727. Zur grössten Freude konnte der Abt v. Ottobeuren den in Elchingen versammelten Aebten die Exemption — nach Art der bayrischen Congregation — verkünden. Donauwörth und Deggingen, die anfangs gezögert, traten vollkommen bei. Der Prior von Ottobeuren hatte die Aufgabe, dem Ordinariat eine Abschrift des Breves zu überreichen. So glaubte der Generalpräses, es sei alles glücklich beendet und die bischöfliche Comisäre seien bei einer Abtwahl ganz entbehrlich, was auch ein neues Breve v. 27. Ap. 1728 zugestand. Bis daher war alles ruhig. Allein da es sich darum handelte, einen Abt zu wählen ohne Bestätigung und Dazwischentreten des Bischofs, entstand ein grosser Lärm in Augsburg. Es handelte sich nämlich *de primis fructibus et annuo Cathedralico*. Sie wandten sich nun sofort an den Papst, das Breve soll aufgehoben oder wenigstens seine Execution bis auf weiteres suspendiert werden. Inzwischen schrieb unser Convent an den Generalpräses der Congregation einen Brief des Inhalts: bei dem langen Schweigen müsse es

um die Exemption schlimm stehen, der Abt (Amand) werde von Tag zu Tag kränker, vom Castellan in Wallerstein fürchte man Schlimmes, daher möge man eine neue Wahl vornehmen, wenn man die Vollmacht der Bestätigung habe, andernfalls werde man sich nach alter Gewohnheit nach Augsburg wenden. Der Generalpräses schrieb zurück, er werde am bestimmten Tage kommen und den Neuerwählten confirmieren; „interim obsecrans in Domino, ne quidquam, in praeiudicium tam magno sudore pactae exemptionis fiat quod sine sibilo adversariorum congregationis infamia, et meo maximo taedio utique accidere non posset (act congr. II. f. 101). — Die Neresheimer schrieben darauf, er möge sich näher erklären, sie wollten, dass bei der Wahl alles ruhig verlaufe, „deñn was nützt es, einen neuen Abt zu wählen, den der Bischof suspendiert“, wenn er das Breve, die Neugewählten zu bestätigen, erhalten habe, solle er es dem Bischof mittheilen, im übrigen glauben sie, man fahre am besten bei der alten Ordnung.

Neresheim, den 9. April 1729. Prior Edmund.

Act. Congr.

Haec liquido commonstrant, Neresheimenses Exemptioni non admodum fauisse, ut potius ab ea disedere pergstarent; quod adhuc magis patet ex alia Epistola post confirmationem episcopalem ab EDMUNDO Abate eidem Ruperto inscripta Z. A. Juli 1730.

Erhalte neulich den 18. Juli 1730 von Ew. Hochw. P. Prior ein Paquet, welches schon vom 17. Juni datiert, über Ellwangen, an dem ich manifeste gesehen, dass das Signet violiert, und solches erbrochen worden sei.

Unterdessen ist mir von einem guten Freund ein Brief von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg zu lesen gegeben worden ad Episcopum Augustanum dadierend, welcher mich sehr erschreckte. Ich vermeinte zwar, derselbe solle mir eine Copiam davon erlauben; er gestattete dies jedoch nicht, trotz ich versprach, quasi sub iuramento, auch seinen Namen nicht zu nennen. Ohne dieses Versprechen hätte ich den Brief nicht einmal lesen dürfen. Unter andern war enthalten, dass die Kaiserl. Majestät sehr erbittert sei, weil er aus des Bischofs Schreiben vernommen, dass die Prälaten in letzterens Diöcese, obwohl sie sich submittiert und alle Obediens versprochen, dennoch die gesuchte Exemption de novo in Rom anhängig gemacht und ein Cassatorium über all vergangenes ausgewirkt. Deswegen habe der Kaiser sich verlauten lassen, er wollte die hoffärtigen, meineidigen und rebellischen Prälaten schon zur devotion und zum Gehorsam bringen, auch wollte er zeigen, dass er des Reiches Kaiser sei. Des Bischofs Hochf. Gnaden v. Würzburg melden dann weiter, die Execution werde baldigst unerwartet und unverhofft uns auf den Hals ge-

schickt. Das weitem konnte ich wegen meiner Confusion nicht alles merken.

Auch meine Schutzherrschaft liess mich ganz gnädig warnen, mich von der Exemption abzuthun, sonst werde mir und meinem Gotteshaus recht Widriges zustossen. Sollte letzteres zutreffen, so sei es nicht ihre, sondern meine Schuld. Am kaiserl. Hofe drohe ein horrendes Wetter loszubrechen, das bei seinem Ausbruch verheerend wirke.

Wie mir bei diesen Umständen zu Muthe, lässt sich leicht denken. Dass ich indessen mein Gotteshaus wegen eines leeren Ritus, hinter dem gar nichts ist und ich sammt meinem Convent kein einziges utill erfinden kann, wohl aber immerwährende Verdriesslichkeiten zu gewärtigen habe, sollte ich exponieren, so wird mir niemand verargen, wenn ich mich sicher stelle. Die extrema zu erwarten, ist gar nicht rathsam, wie Ew. Hochw. selbst „hochvernünftig“ zu considerieren überlassen. Dieses habe aus schuldigstragender devotion notificieren wollen, der ich etc.

P. S. Der Brief war datiert den 22. Mai 1730.

Edmund Abt.

So kam der Generalpräses nach Neresheim, um den Abt zu confirmieren. Der Bischof protestierte und wandte sich an Kaiser Karl, den Erzbischof von Mainz und den Fürsten von Bayern.

So kamen die kaiserlichen Mandate vom 14. Mai 1729 und 9. Septbr. 1730.

„Bei uns hat des Bischofs zu Augsburg Gnaden verschiedenes höchst Beschwerende vorgebracht, darunter, dass du mit Einstimmung anderer Aebte und Klöster, welche gleichfalls der Botmässigkeit des Bischofs unterstellt, unter hinterlistigem Vorwand eine Congregation zu stiften für dich und mit den gleichgesinnten Aebten und Klöstern an dem römischen Hof eine Bullam exemptionis für Personen und Güter zu erschleichen dich unterfangen und noch darüber, dass du über das, ohngeachtet, dass zu Rom selbes für gerecht und billig gehalten und Sr. des Bisch. zu Augsburg Gnaden zuerkannten Decreti aperitionis oris nicht weniger unserer Kai-erl. Majestät an unsern Ministum zu Rom (wie solches dir und deinem Anhang nicht unbekannt sein konnte) ergangener nachdrücklicher Verordnung zuwider durch die neuerlich übereilte Wahl eines neuen Abtes zu Kloster Neresheim deine Aeusserung halsstarrig zu behaupten sowohl Sr. des Bischofs Gnaden, als seines Ordinariats, als auch den Grafen v. Wallerstein aus seinem wohlhergebrachten Schirmrecht mittelst Ausschliessung beiderseitiger Commissarien zu setzen getrachtet hast.

Wie wir nun kraft tragend kaiserl. höchsten Amtes, als der deutsche Kirchenoberste Vogt, Schutz- und Schirmherr solches dein und deines Anhangs unförmlich und eigensinniges Unternehmen, als kundschafftlich gegen die uralte deutsche Verfassung und Kirchenordnung, mithin wider des Erz- und Bischofs unfürdenklich wohlhergebrachte gerechtsame Rechte und löbl. Gewohnheiten streitend ansehen, folglich einem solchen innerlichen Uebel, woraus nichts anderes, als schädlicher Zank, Zwietracht, Verfeindung unter Christlichen zu allgemeinem Aergernis zu entstehen pflegen, keine weitem Land gestatten können, sollen und wollen. —

Also ist unser gewesener und ernstlicher Befehl an dich und deinen Anhang hiemit, dass du alsbald und ohne weiteres anzügliches Einwenden Sr. des Bischofs zu Augsburg Gnaden in allen Stücken klaglosstellen und wie solches von dir und deinem Anhang, welchem du den Inhalt dieses unseres kaiserl. Willens und Befehls mitzutheilen hast, gehorsamst vollzogen werde, unverzüglichst unterthänigst berichten, widrigenfalls gewärtigen sollest, dass wir auf ferneres Sr. des Bischofs zu Augsburg Gnaden geziemendes Anrufen gegen dich und deinen Anhang mit fiscalischer Strafe und Sperrung der zeitlichen Einkünfte unnachlässig verfahren und solcher gestalten verbleiben wir etc.

Luxemburg, den 14. März 1729.

Ehrsamer, lieber, andächtiger etc.

Uns ist gehorsamst vorgetragen worden, was über unsern vom 14. Mai vorigen Jahrs an dich und die mit dir einverständenen Aebten, der sog. Confraternitatis Augustana benedictinae gnädigst auch ernstliche Ermahnung und Befehle, um von der vorhabenden Befreiung von der Botmässigkeit eurer ordentlichen geistlichen Obrigkeit, sogleich abzugehen, du als dermaliger Hauptvorsteher eurer Versammlung mittelst unzulänglicher Vorschlägen allerdemüthigst angezeigt und letzthin hab Presto den 20. Aug. hab bitten lassen, dass, weil ihr vereinigte Aebte des gehorsamsten Erbietens auch seiet, unserer kaiserl. gnädigsten Verordnung auch zwar nicht zuwider seien, jedoch auch nicht im Stand wärest, dem römischen Hochl. leges vorzuschreiben, sondern vielmehr nach demselben und dessen ergehenden Bullis euch fügen musset wir gnädigst geruhen möchten, mit der besorglichen Erkennung der vorher angedrohten wirklichen Zwangsmittel innezuhalten und die von besagten römischen Hof vorwendende Beweggründe in allergnädigsten Betracht zu ziehen. Wir haben auch allermitdest vernommen, was hingegen an uns sowohl des Erzbischofs und Churfürsten zu Mainz, als des Bischofs zu Augsburg etc.

wider berührt eure vermeintlichen Vorschläge und sonstiges Verfahren weiteres haben gelangen lassen.

Uns soll euer, wie es scheint, verdeckt neues Ansuchen, womit ihr die heimlichen Betreibungen eurer eigensinnigen Angelegenheit zu Rom wider des Reichs Rechte, Freiheit, Verfassung und Herkommen, auch wider unser allergnädigste Willensmeinung zu bemänteln trachtet, zu gemessener Empfindung billig veranlassen, da es bekanntlich in diesem eurem Absehen nicht um die Ehre Gottes und Beförderung der geistlichen Zucht, sondern um ganz andere unbändige Absichten zu thun ist.

Wollen jedoch aus Kaiserl. Milde für dieses und das letztmal euch nur noch dahin verweisen, dass wir die Sache bei unserer vorigen Verordnung allerdings bewenden lassen und hiermit euch ernstlich warnen, euer alt schuldige Obliegenheiten unterthäniger Gelassenheit gegen eure geistliche Obrigkeit fernerhin zu beobachten; denn gleichwie ihr euch gesichert halten könnet, dass man bei erwiesenen Dingen der heilsame Endzweck der Ehre Gottes und der geistlichen Zucht vorsehinet, wir diese beiden Punkte ebenfalls gnädigst gerne befördern würden; also habt ihr im Gegentheil auch zu wissen, dass wir euer gegenwärtiges Vorhaben nimmermehr gestatten, und solche Neuerungen weder gedulden noch zugeben werden, dass auf solche Rät unsern Erz- und Bischöfe, auch unmittelbare Fürsten des „Römischen“ Reiches das ansehnlichste und ihnen sonderlich angehörige Kleinod ihrer Stäbe und Tafeln, zur Schmälerung der deutschen Reichsverfassung und Geistlichkeit entzogen werden wolle, gestalten wir diesfalls an seiner Behörde gehorsamst werde aufsehen und das nötige vorkehren lassen.

Du wirst demnach dich mit deinen übrigen anhängigen Aebten hierüber allergehorsamst zu betragen und zu richten haben, mithin unserer Kaiserlichen und des Reiches schweren Ungnade und weiterem Schaden zu entgehn und zu diesem Ende die schuldigste Folgeleistung demüthigst und fordersamst einzuschicken wissen; und wir verbleiben übrigens dir mit etc.

Wien, den 9. Sept. 1730.

Karl VI.

*Praeterea Regimem wallersteinense id praecedente mense Aprili imploraverunt Augustani, ut contra factam electionem Neresheimensem protestaretur, Electumque a temporalium administratione arceret.*

„Demnach (also lautet das Wallersteinsche Schreiben) der hochwürdigst und durchlauchtteste Fürst und Herr Alexander Sigmund, Bischof zu Augsburg, unser allerseits gnädigster Ordinarius an die diesseitige gnädigste, hochgräflichste Öttingen- Wallersteinsche

Regierung gelangen lassen, was gestalten wider alle bisherige Observanz und unerachtet ihres hohen Orts wider die zu Rom ergo Ordinariatum erschlichenen Exemption erhaltene aperiitionem oris, kraft dessen das Ordinariat, in seine jura plenaria restituirt worden, durch einige im Kloster Neresheim versammelte Herren Prälaten ord. Benedicti der vermeinten hochw. Benedictiner Exemption die Wahl eines neuen Prälaten daselbst den 21. dieses nicht nur mit praterition, sondern gänzlichen Ausschliessung des Ordinari vorgenommen und deretwillen die allhiesige Regierung requiriert haben, dass selbige weder den neoclectum pro legitimo Electo erkennen, noch ihm oder dem Convent in temporalibus einige Administration gestatten, sondern in seinem Castellanat noch ferneres continuieren und zu Handhabung des Ordinariats Jurium nomine sui Principalis assistiren möge, bis zu dero weiteres geschehenen Verordnung ein gleiches auch höchst gnäd. dieselbe an diesseitige Herrschaft hatten gelangen lassen und bis von dannen weitere ordre einlaufen könne, bei derselben alles verantworten wollte. Als befinden uns bemüssigt, diesem gnädigsten Gesinnen in Unterthänigkeit zu willfahren und zu Secundirung dero hochf. Augsburg. Ordinariats Jurium, wider die abgemeldetermassen null und nichtig vorgenommene Wahl auch ex parte Regiminis im Namen gnäd. Herrschaft mit Wiederholung voriger, wegen des allzukurz angesetzten Termins und nicht, wie es sich gebührt, an geschehene Notification der vorhandenen Resignation des Abtes Herr Amandi schon geschehener Ahndung, protestation, und Verwahrung per Notarium et testes solemnissime protestieren zu lassen. Zu welchem Ende un er vielgeehrter Herr Notarius hiemit unter gewöhnlichen Sub. gebührend requirirt wird, dass derselbe bei ohne nomine Reverendissimi et serenissimi ordinarii instruirten und begwaltigsten Protestations Ablegung, auch zugleich im Namen d. gnäd. Schutzherrschaft inhaerendo Prioribus wider diese cum praeteritione und gänzlichen Hintansetzung des hochf. Ordinariats ganz incompetent null und nichtig geschehener Wahl solemnissime protestiren und declariren solle, dass man bis zu Einkommung einer gnäd. Schutzherrschaftl. Resolution und weiteren Befehls bei dormaligen Beschaffenheit und Situation den Neoelectu keineswegs für einen willkürlichen Prälaten in temporalibus ex parte der Schutzherrschaft allschon erkennt werde, weniger die Administration übergeben könne, sondern vielmehr mit kräftiger Secundirung der Bisch. Rechte auch Schutzherrschaft Gerechten sich nochmals versichert haben wolle, dem Bischof auf Verlangen jedesmals in temporalibus quovis possibili modo zu assistiren und an die Hand zu gehen.

Wallerstein, 22. April 1729.

Was nun zu thun? Salus ab inimicis optimum esse videbatur. Wir wandten uns an den Generalvicar; der rieth, der kaiserl. Mandat solle in Einklag gebracht werden mit der Sache der Congregation. Allein der Bischof steifte sich fest auf das kaiserliche Mandat und schrieb folgend Submission-Formel dem Generalcapitel in Elchingen (27. Juni 1729) vor *omissis verbis*: *salva summae sedis auctoritate quam abbates continue formulis suis inseruerint*:

„postquam regia maiestate nobis abbatibus demandatum fuerit, ut serenitatem vestram ab omni exemptionis querela immundam reddamus heinc in demissimum respectum majestatis vestrae serenitatem vigore huius plenarie a querela immunem ac omnia in statum pristinum non exemtae congregationis, prout ante emanatum bullam exemptionis fuit, restituta esse adeoque nos debito modo submissos habere volumus, spe freti, fore ut serenitas vestra in uno vel altero puncto clementissime deferre non dedigneretur. In cuius rei fidem nos omnes subscripsimus. 30. Sept. 1729.

Wer am wenigsten auf Rosen gebettet war, war natürlich Abt Edmund zumal auf das Suspensions schreiben v. Augsburg 28. April 1729. Er fürchtete einige seiner Conventualen machen mit Augsburg gemeinsame Sache und versperren ihm für immer den Weg zur abtheilichen Würde. „Auf der andern Seite gefiel ihm Gersons Maxime nicht übel: *melius esse praeesse, quam subesse.*“ Zweimal bat er den Bischof um Confirmation ohne Erfolg, so dass er schliesslich dachte, in ein Kloster ausserhalb der Congregation zu gehen *velut responsoriae abbatis Ottoburani* 20. Aug. 1729 indicant: In der gleichem Absicht schrieb er den Aebten Celestin v. Elchingen und Michael v. Fultenbach, welche beide ihm 16. Aug. und 21. Sept. 1729 antworteten.

„Ja wohl aufgeben! — schreibt ab. Fultenbacensis, — wie könnte ich von einem ehrlichen so bekannten Gemüth derlei schwere Gedanken schöpfen? Lieber todt als dieses.“

#### Epistola Edmundi 4. Sept. 1729.

Numquid propheta fui? Dass es auf eine neue Election angesehen, hat ihm ein jeder einbilden können, was Ottobeuren gethan, ficht mich nimmer an, hab auch, wann ich dazu kommt, nicht dazu beizutragen. Was das Neresheimer Convent thun wird, weiss ich nicht; vor allem wird es von Ottobeuren Satisfaction wegen der induction begehren, welcher zum Oefteren confirmiert, das er alles zu Aug-burg insinuiert, welches doch nicht wahr gewesen, Pfui! Wann nun alles in pristinum statum solle gestellt werden, so ist eoipso auch die Resignation null und bleibt Herr Prälat Amandus Prälat, wie zuvor und müssen die Herren Augsbürger erst erwarten, ob er de novo resignieren will oder nicht,

welches dann viel brauchen wird und selbst auf solche Weise wird manutieniert und defendiert werden aufs äusserste. Was nun den Herr Obristhofmeister anlangt, kann die löbl. Congregation thun was sie will, ich hab nichts dazu zu sagen, werde meiner ersteren resolution nachkommen und will den Herrn vicarium generalem nicht erwarten. Euer Hochw. wollen sich keine Mühe machen, da alles vergebens, bin und bleib deswegen denselben für die grosse Gnad, so dieselben für mich haben, unendlich verbunden. Nun seht endlich, Herr Reichsprälät von Elchingen Hochw., wie es mit Ottoheuren bestellt, ich glaube, er habe gar einen Cardinalshut gesucht, modo erubuit, sed non erubescet; Gott wende es der ganzen Congregation zu Lohn, hat ein schlechtes Ansehen. Erfahre eben, da ich dieses schreibe, dass der Wallersteinsche Canzler verlauten liess, er werde baldigst wiederum einer neuen Election zu Neresheim beiwohnen, welcher solches gewisslich nicht sine fundamento geredet. Sit. Ich recomandire mich Euer

unendlich verpflichteter Diener

Neresheim, den 4. Sept. 1729.

Edmundus, Prior.

Ein drittesmal wandte sich Edmund nach Augsburg mit der Bitte um Confirmierung, die er endlich erlangte nach Unterschreibung formulae submissionis 16. Oct.

Quid iam ab episcopalibus intuitu electionis eodem die actum fuerit — schrieb Edmund 25. Nov. 1729 an den Abt von Ottoheuren.

— — dass Euer Hochw. eine Information verlangen, wie die neue confirmatio vorgenommen worden, so berichte Euer Hochw., dass Herr Weihbischof eine halbe Stunde vorher abgeschickt, man solle in dem Zimmer, wo er logiert werde, ein Crucifix, 2 brennende Kerzen und einen Betstuhl zu richten, damit er die Confirmation gleich vornehmen könne, welches auch geschehen und nachdem er seinen habitum Episcopalem angelegt, so bin ich dann mit dem ganzen Convent in dem Rocke, ich aber in dem Mantel erschienen, allwo dann mein P. Prior die Petition abgelegt, das der Herr Weihbischof diesen ihren gegenwärtigen Canonicen Electum Abbatem Autoritate ordinaria confirmieren und andern Tags die Benediction verteilen möchte. Auf welches Herr Weihbischof weiteres keine Antwort gegeben, sondern gleich mich heissen niederknien und sodann mich nochmal confirmirt; auf welches dann die Danksagung abgestattet und weiteres nichts gemeldet worden; der Convent aber, nachdem solcher mir auch die Handgelübd abgelegt, wiederum abgetreten.

Andern Tags haben das Juramentum fidelitatis, et obedientiae ante actum benedictionis schriftlich cum appenso sigillo ablesen,

und vor dem Altar übergeben musste, worauf dann die solenne benediction ihren Anfang genommen und beendet worden, wobei auch nichts weiteres von der Exemption zu übernehmen war, ich auch seither nichts davon sprechen hören, also habe dieses in nomine Domini müssen geschehen lassen. Für beigefügtes Votum bin ich E. H. gehorsamst verbunden, der Höchste confirmire dasselbe und lasse auch alles, was E. Hochw. intendieren, durch erwünschte Progressen ein fröhliches Ende gewinnen. Recomendiren mich etc.

Edmundus, Abt.

ex verbis finalibus satis liquet, quod illa ab abbatibus facta brevium renuntiatio et subscripta submissionis formula ficta tantum fuerit, ac mandati caesarei clam elusoria, cum exemptioni negotium in aula romana urgere non destiterint, praecipue postquam s. Pontifex tam episcopum Augustanum quam nuntium Viennensem acriter redarguit, quod ille ad potestatem laicum in materia mere ecclesiastica recursum fecerit, iste vero iura papalia adeo pessumdari aequo animo tulerit.

Es kam ein neues kaiserliches Mandat, das Gehorsam gegen den Kaiser und Abstehen von der Exemption verlangte. — So kam die Sache der Exemption immer mehr in Rückgang.

Unter Abt Edmund nahm das Kloster in literarischer wie ökonomischer Beziehung einen bedeutenden Aufschwung. Er baute die Pfarrhäuser in Elchingen und Riffingen u. s. w. Zum Schluss seiner Regierung liess er sich noch von einem elenden Schwindler dupieren — einem Schatzgräber, der sich im Kloster frohe Tage machte. Abt Edmund starb am 18. Febr. 1729, fünfzig Jahre alt, nach 10jähriger Regierung.

---

## Der Mons Aventinus zu Rom und die Benedictinerklöster auf demselben.

Von P. Augustin Bachofen, O. S. B., Conception, Missouri.

### B. Die Benedictiner-Klöster auf dem Aventin. 1)

(Fortsetzung zu Heft II. 1898, S. 303—310.)

Nach Behandlung des Aventin im allgemeinen — seiner heidnischen und christlichen Denkmäler vor der benedictinischen Epoche — erübrigt, die Benedictiner-Klöster dieses classischen Hügels etwas näher ins Auge zu fassen. Auch hier beobachten wir die Chronologie der Entstehung der einzelnen Klöster (nicht der nebenanstehenden Kirche). Demnach ergibt sich folgende Reihe von Klöstern:

---

1) S. *Studien*, 1898. II. p. 303.